

## **Achtung !**

Dieser Musterbrief betrifft nur Vermittlungsgebührenvereinbarungen, die ab dem 11. Juni 2010 abgeschlossen worden sind und kreditiert wurden, das heißt dass der Versicherungsnehmer die gesondert vereinbarte Vermittlungsgebühr in Raten an Blue Vest zahlt und ihm aufgrund dieser Ratenzahlung höhere Kosten entstehen als bei Einmalzahlung.

---

### **Musterbrief an Blue Vest:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die mit Ihrem Unternehmen am (**Tag.Monat.Jahr**) geschlossenen Vermittlungsgebührenvereinbarung **erkläre ich/ erklären wir** hiermit den

#### **Rücktritt**

von der Vermittlungsvereinbarung als auch von der Vereinbarung über die Gebühren der Vermittlung, einschließlich der Vereinbarung über deren Finanzierung durch Ihr Haus.

Gleichzeitig setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

**(Tag.Monat.Jahr)**

*Erläuterung: 2 Wochen nach Versand des Schreibens*

innerhalb der wir den Eingang aller an Ihr Unternehmen gezahlten Vermittlungsgebühren auf das Konto

**Kontoinhaber:**  
**Kontonummer:**  
**Bankleitzahl:**

erwarten.

**Innerhalb dieser Frist erwarten wir zudem Ihre Bestätigung, dass Sie keine weiteren Forderungen aus der Vermittlungsgebührenvereinbarung gegen mich/uns geltend machen werden.**

#### **Begründung:**

Die mit Ihrem Unternehmen geschlossene Vermittlungsgebührenvereinbarung unterfällt aufgrund der vereinbarten Kreditierung dem Verbraucherkreditgesetz (vgl. auch Urteil des LG Linz 8. Mai 2012, 5 Cg 208/11z-6) Da Sie **mich/uns** nicht ordnungsgemäß über **mein/unser** nach § 12 VKrG bestehendes Rücktrittsrecht belehrt haben, kann dieses Rücktrittsrecht bis zum heutigen Tag ausgeübt werden.

Die Vereinbarung über die Kreditierung und über die Vermittlung einer Lebensversicherung bilden ein sogenanntes verbundenes Geschäft i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 a) VKrG, so dass eine Wahlrecht hinsichtlich des Rücktritts auch von der Vermittlungsvereinbarung besteht, § 13 Abs. 4 VKrG. Diese Wahlrecht **übe ich/ üben wir** mit diesem Schreiben aus.

Die Rechtsfolgen nach dem Rücktritt von beiden Geschäften richten sich nach § 13 Abs. 3 VKrG (vgl. *Wendehort* in *Wendehort/Zöchling-Jud*, Verbraucherkreditrecht, § 12 Rz 65), so dass Sie aufgrund **meines/unseres** Rücktritts keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Entschädigungen haben. Aus diesem Grund sind Sie zur Rückzahlung der bisher vereinnahmten Zinsen verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

**Unterschrift**